

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Einrichtungen systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationellen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können.

(7) Die für die Preisbildung zuständigen örtlichen staatlichen Organe entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Eintrittspreise und Gebühren und andere Einnahmen für Leistungen der Einrichtungen. Die staatlichen Organe beachten bei ihren Entscheidungen besonders das Niveau der wissenschaftlichen und kulturpolitischen Leistungen der Einrichtungen, den Umfang und die Bedeutung ihrer Sammlungen und Ausstellungen (Sonderausstellungen) und differenzieren dementsprechend die Preise und Gebühren. Leistungen für Auftraggeber, wie z. B. Forschungsarbeiten, Ausstellungen, Leihgaben, Gutachten, sind von den Auftraggebern zu bezahlen. Grundlage für die in Verträgen zu vereinbarenden Kostenerstattungen bilden die Kalkulationen der Einrichtungen. Für den Verkauf von Handelsware sind die für die einzelnen Erzeugnisse geltenden Einzelhandelsverkaufspreise anzuwenden. Der Absatz von Erzeugnissen, die von den Einrichtungen selbst hergestellt werden, erfolgt zu den in den preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Preisen. Sind keine für das Erzeugnis zutreffenden preisrechtlichen Bestimmungen vorhanden, erfolgt der Absatz zu den Selbstkosten zuzüglich eines Gewinns bis zu 30 % der Lohn- und Honoraraufwendungen.

(8) Aus dem Haushalt des zuständigen Rates werden den Einrichtungen Haushaltsmittel in Abhängigkeit von der erreichten Leistung und auf der Grundlage von Normativen zur Verfügung gestellt. Dabei ist davon auszugehen, daß

4

- die den Einrichtungen von den staatlichen Organen gestellten kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben nach Umfang und Qualität erfüllt werden können
- die Planung und Verwendung der Mittel den Zielen der sozialistischen Kulturpolitik entspricht
- Rechtsvorschriften, Normative und die Erfahrungen der besten Kollektive zugrunde liegen
- durch Ausschöpfung vorhandener und Aufdeckung neuer Kapazitäten und Reserven beim Einsatz der Mitarbeiter, durch Erweiterung des Leistungsangebotes und die breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte sowie durch sparsamste Wirtschaftsführung und Senkung des Verwaltungsaufwandes ein höchstmöglicher Nutzeffekt der materiellen und finanziellen Fonds erreicht wird.

Übersteigen die geplanten Gesamteinnahmen die geplanten Ausgaben, ist der Haushaltsplan der Einrichtung mit einem Überschub zu planen.

## Planung und Finanzierung

### §3

#### Jahresplan

(1) Die nach der Leistungsfinanzierung wirtschaftenden Einrichtungen bleiben Haushaltsorganisationen. Sie stellen den Leistungs- und Haushaltsplan für das Jahr oder entsprechend den Entscheidungen der örtlichen Räte den Mehrjahresplan auf. Der Plan wird vom zuständigen Rat bzw. dem beauftragten Mitglied des Rates im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Haushaltsplan der Einrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(3) Zur Verbesserung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan der Einrichtungen nach Leistungsbereichen zu gliedern. Die Einnahmen und Ausgaben sind den Leistungsbereichen

- a) wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen (Veranstaltungen)
- b) Leistungen für Auftraggeber
- c) Absatz von Erzeugnissen
- d) Leitung und Wirtschaft

Entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Einzelaufgaben zuzuordnen.

(4) Für kleinere Einrichtungen kann auf die Gliederung nach Leistungsbereichen verzichtet werden. Bei Einrichtungen, die keine oder nur geringe Leistungen für Auftraggeber ausführen und selbst keine Erzeugnisse zum Absatz hersteilen, können die Leistungsbereiche nach Abs.3 Buchstaben b und c entfallen und die Einnahmen und Ausgaben für Leitung und Wirtschaft dem Bereich wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen unmittelbar zugeordnet werden. Für große Einrichtungen ist zu prüfen, inwieweit für eine qualifizierte Planungs- und Leitungstätigkeit und zur Übertragung von Aufgaben und Mitteln in die Verantwortung der einzelnen Arbeitskollektive eine weitere Unterteilung der Leistungsbereiche, so auch nach Objekten, vorzunehmen ist.

(5) Die Leistungspläne der Einrichtungen enthalten gemäß Anlagen 2 und 3 die Grundkennziffern. Je nach der Aufgabenstellung der Einrichtung und der kulturpolitischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Bedeutung der Teilaufgaben bzw. der konkreten Bedingungen ist durch das zuständige Mitglied des Rates zu entscheiden, in welchen Fällen auf bestimmte Positionen des Leistungsplanes verzichtet werden kann.

(6) Auf der Grundlage des Leistungsplanes erarbeitet der Leiter der Einrichtung nach Beratung mit seinen Mitarbeitern und — soweit vorhanden — dem Beirat den Arbeitsplan als Leistungsnachweis. Er dient vorwiegend

- der Festlegung der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben und ihrer Terminierung
- der Aufschlüsselung der Gesamtaufgaben des Leistungsplanes, der zu erzielenden Einnahmen und der geplanten und von den Mitarbeitern zu beeinflussenden Ausgaben auf die einzelnen Kollektive